

(4) Die Abführungen sind in monatlich gleichbleibenden Planraten vorzunehmen. Mit der ersten Rate sind die nichtverbrauchten Beträge gemäß Abs. 3 mit abzuführen.

(5) Die Auswirkungen von Veränderungen im Grundmittelbestand im Laufe des Jahres sind ab dem folgenden Monat mit 1/2 der jährlichen Abschreibungssumme der jeweiligen Zu- oder Abgänge bei der Abführung an den einheitlichen Amortisationsfonds zu berücksichtigen und nachzuweisen.

#### § 6

(1) Die Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds dienen der Reproduktion der Grundfonds der Betriebe und sind schwerpunktmäßig, unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse innerhalb der örtlichen Versorgungswirtschaft auf Beschluß der örtlichen Räte in ihrem Zuständigkeitsbereich umzuverteilen und einzusetzen.

(2) Die Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds sind auf der Grundlage von Beschlüssen gemäß Abs. 1 zielgerichtet für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen für verschlissene Grundmittel in Höhe der im Investitionsfinanzierungsplan als Finanzierungsquelle vorgesehenen Amortisationen einzusetzen sowie für die Durchführung von Generalreparaturen an Grundmitteln in den Betrieben zu verwenden.

(3) Laufende Reparaturen an ihren Grundmitteln führen die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft im Rahmen der dafür geplanten direkt zu verrechnenden Kosten durch.

(4) Nach Sicherung der Maßnahme gemäß Abs. 2 können die noch verbleibenden Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds auf Beschluß der örtlichen Räte auch für die Finanzierung von Hauptinstandsetzungen in den leistungs- und bruttofinanzierten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft über die in den jeweiligen Haushaltsplänen für diese Zwecke enthaltenen Mittel hinaus verwendet werden, wenn damit eine höhere Auslastung der Kapazitäten erreicht und die Versorgung der Bevölkerung verbessert werden kann.

(5) Die örtlichen Räte entscheiden darüber hinaus über die Verwendung von Mitteln ihres einheitlichen Amortisationsfonds für im Investitionsplan enthaltene Erweiterungsmaßnahmen (Erweiterung bestehender Betriebe, Neueinrichtung von Betrieben und sonstige Investitionen).

(6) Des weiteren ist es zulässig, die materielle Anerkennung für NAW-Arbeiten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 4 erbracht wurden, aus Mitteln des einheitlichen Amortisationsfonds zu finanzieren sowie die Bezahlung von Arbeitskräften aus der nicht berufstätigen Bevölkerung für diese Leistungen vorzunehmen. Das bezieht sich auch auf die materielle Interessiertheit bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen gemäß §§ 18 bis 2C der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(7) Für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie die Durchführung von Generalreparaturen im Jahre 1965 ist der einheitliche Amortisationsfonds mindestens in der im Investitionsfinanzierungsplan vorgesehenen Höhe als Finanzierungsquelle einzusetzen.

#### § 7

(1) Wenn Investitionsmaßnahmen bzw. Generalreparaturen vor dem planmäßigen Aufkommen der dafür erforderlichen Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds zu finanzieren sind, können die betreffenden Betriebe von dem für die kurzfristige Kreditausreichung zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite erhalten.

(2) Das zuständige Kreditinstitut gewährt diese Kredite auf der Grundlage eines Kreditvertrages mit dem betreffenden Betrieb. Voraussetzung ist eine Bestätigung des örtlichen Rates, daß die Rückzahlung und Verzinsung aus dem einheitlichen Amortisationsfonds bis zum Ende des Planjahres erfolgt.

#### § 8

Nichtverbrauchte Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds sind zweckgebunden auf das Folgejahr zu übertragen.

#### Sehrißbestimmungen

#### § 9

Einzelheiten der Durchführung regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter des für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen zentralen staatlichen Organs.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1965

Der Minister der Finanzen

I. V. K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers